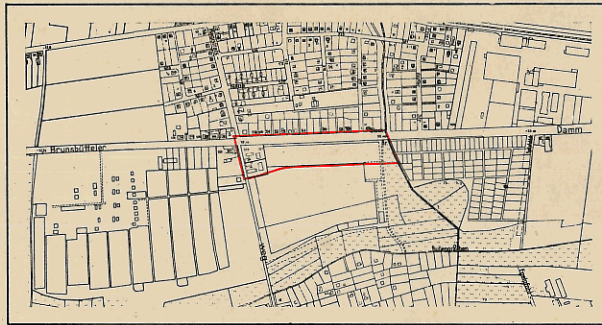


Abzeichnung
Bebauungsplan VIII-7
für das Gelände
am Brunsbütteler Damm, zwischen
dem Graben „L“ und Magistratsweg
in Staaken

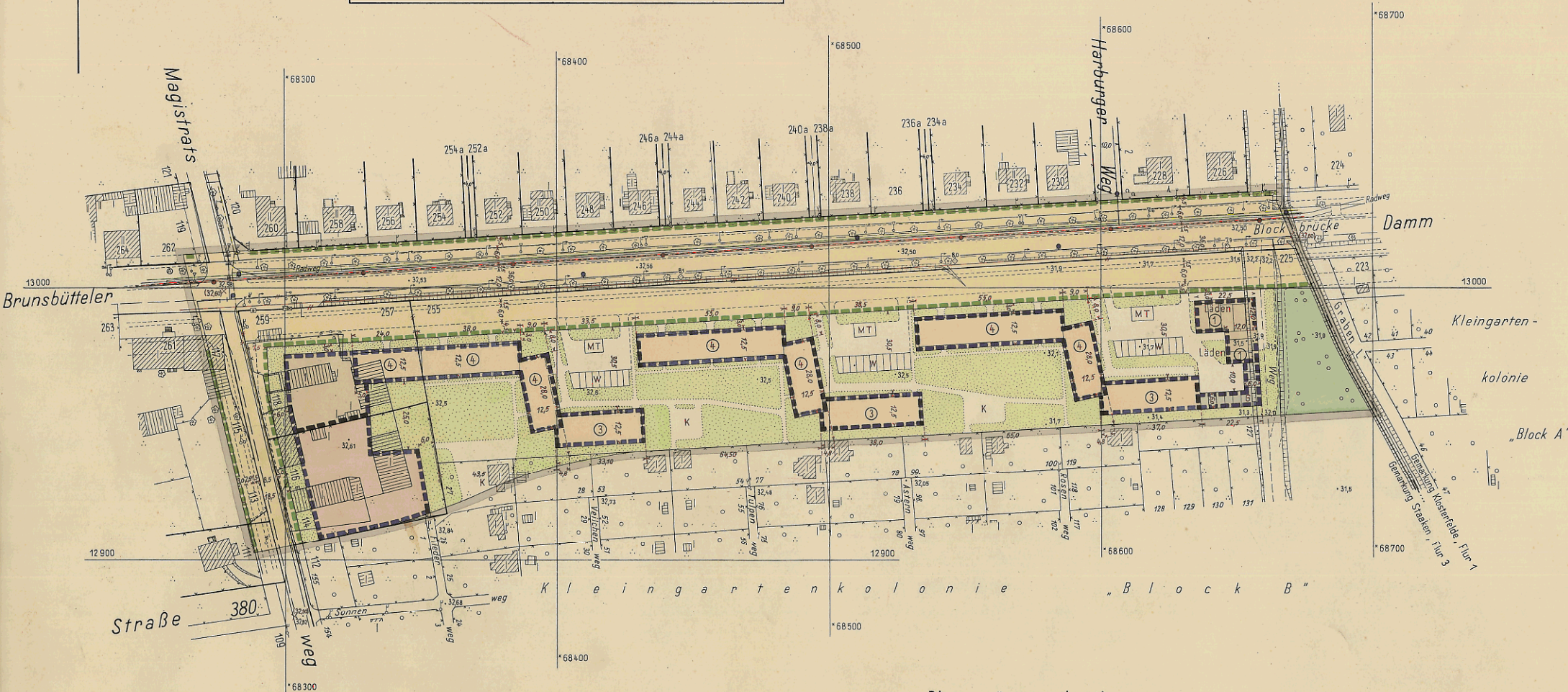
Übersichtskarte 1:10 000



Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

festzusetzen:	auszuweisen:	Straßenbegrenzungslinie
mit zulässiger Geschößanzahl	durch festzusetzende Baulinien	Baugrenze
	(4)	für Wohnbauten (allgemein)
	(4)	für Mischbauten
	(4)	für Geschäftsbauten
	(4)	für Garagen
Freiflächen:	öffentliche Grünflächen	
	private Grünflächen	
	auszuweisendes Straßenland	
Gebäude:	vorhanden:	geplant:
mit Geschößanzahl	aufzuheben:	Wohn- und Mischbauten
		Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
Grenzen usw.:	Eigentumsgrenze	
	Grenze des Geltungsbereiches	
	Bordkante	
Versorgungsleitungen:	Elektrizität	
	Gas	
	Wasser	
	Abwasser	
	Nachrichten	
Abkürzungen:	K • Kinderspielplatz	W • Einstellplatz für Pkw's.
	M • Fläche für Mülltonnen usw.	G • eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
	T • Teppichklopfstange	(33,33) geplante Straßenhöhen



Planergänzungsbestimmungen.

- Für die Wohnbauten (allgemein) gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- Für das Grundstück Brunsbütteler Damm Ecke Magistratsweg wird als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:
Bebaubare Fläche: 4/10 der Grundstücksfläche einschließlich der Wohnbauten. Zulässige Geschößanzahl für die Geschäftsbaufläche = 1 Vollgeschöß. Die Ausnutzung insgesamt darf jedoch 0,9 m² Bruttogeschößfläche je m² Grundstücksfläche nicht überschreiten. Innerhalb der Geschäftsbaufläche sind Läden, Büros u. Gaststätten zulässig. Ausnahmsweise können nichtstörende gewerbliche Betriebe zugelassen werden.
- Für die Mischbaufläche gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 25 Abs. 3 (geschütztes Gebiet) der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949. Als Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt:
Bebaubare Fläche: 3/10 der Grundstücksfläche; zulässige Geschößanzahl: 3 Vollgeschosse. Von dieser Regelung können Abweichungen im Rahmen einer Nutzung von 0,9 m² Bruttogeschößfläche je m² Grundstücksfläche zugelassen werden.
- Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16–22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Innerhalb der privaten Grünflächen können bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Einstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 14. März 1958

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage
Magistratsbauamt



Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

gez.: Völker

Stellv. Amtsleiter

Amt für Stadtplanung

gez.: Reiche

Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 14. Juni 1957

gez.: Dr. Skerde

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 786 vom 19. 6. 1957 erhalten und wurde
in der Zeit vom 29. 6. 1957 bis 13. 7. 1957 öffentlich ausgelegt

Berlin-Spandau, den 15. 7. 1957

Bezirksamt Spandau

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

gez.: Reiche

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 12. Februar 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 21. 2. 1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 201 verkündet worden.